

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 37

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

andere Staaten ebenso friedliche Absichten haben, als er selbst.

Oft wollen, wenn der vom Nachbarstaat festgeschlossene Krieg schon vor der Thüre steht, die leitenden Staatsmänner an keinen Krieg glauben. Im Jahr 1866 war die Blindheit des österreichischen Kabinetts die Hauptursache der Niederlagen der Armee des Feldzeugmeisters Benedek in Böhmen.

Schwer wiegend sind die militärischen Nachtheile der politischen Vertheidigung; groß die Vortheile für den Staat, welcher eine Offensiv-Politik befolgt. Gleichwohl können Staaten zweiten und dritten Ranges sich der defensiven Rolle nicht leicht entziehen. Ihr einziger Vortheil ist: daß formelle Recht ist auf ihrer Seite, doch dieses hat kein schweres Gewicht in der Wagschale des Erfolges.

Wie der Angreifer eine rasche Entscheidung (aus den früher angeführten Gründen) suchen muß, so muß der Vertheidiger den Krieg in die Länge ziehen und den Feind zu ermüden suchen, um ihn geneigt zu machen, seine Absichten aufzugeben.

Zieht er den Krieg in die Länge, so findet er vielleicht Allianzen oder es treten sonst für ihn günstige Verhältnisse ein, welche einen vortheilhaften Friedensschluß ermöglichen.

Das Hauptaugenmerk des politischen Vertheidigers muß deshalb dahin gehen, bei Beitten für ein kräftiges Wehrwesen und für Befestigungen zu sorgen, stets die Augen offen zu behalten und sich hüten, sich Täuschungen hinzugeben.

Rechte geben noch nicht das Mittel, sie mit bewaffneter Hand zu behaupten; man muß sich daher zum Krieg vorbereiten und darf nichts unterlassen, was geeignet ist, eine Niederlage abzuwenden.

(Schluß folgt.)

Eidgenossenschaft.

Truppenzusammenzung der VI. Division.
Instruktion des Divisions-Kriegskommissärs für die Verwaltung der VI. Division.
(Schluß.)

V. Unterkunft. Wo keine Kasernen vorhanden sind oder dieselben nicht genügend Raum bieten, sind in den Borkursen Kantonemente nach den Anordnungen des Divisions-Kommandos zu beziehen.

Kasernement. Für die Benutzung der Kasernen wird die vertragsgemäße Entschädigung bezahlt; die bezüglichen Rechnungen werden direkt dem Oberkriegskommissariat überwiesen.

Kantonemente. Für die Benutzung von Verwaltungskasernen werden die im Verwaltungsgesetz vorgesehenen Vergütungen geleistet. Für die Kosten der Extra-Einrichtung der Kantonemente (§ 232, lit. d des Verwaltungsgesetzes) hat der Divisions-Kriegskommissär mit den Gemeinden Vereinbarungen getroffen, laut folgender Zusammenstellung:

Auflösung	Übersicht	Übersicht	Übersicht
Wiedikon	Train-Bataillon VI	20 Gts.	40 Gts.
Höngg	Füsilier-Bataillon 70	15 "	
Altstetten	" 71	15 "	
Dietikon	" 72	15 "	
Wülflingen	Gente- " 6	20 "	
Wettstein	Füsilier- " 64	gratis	
Seuzach	" 65	10 Gts.	
Neftenbach	Schützen- " 6	12 "	
		10 "	

Für Frauenfeld (Artillerie-Brigade VI) und Zellikon-Zellikon (Divisions-Park VI) sind besondere Verträge abgeschlossen und dem Quartiermeister der Artillerie-Brigade in Abschrift zugesellt worden.

Für die Benutzung des Salzhäuses Winterthur besteht ebenfalls ein Spezial-Vertrag, der dem zutreffenden Verwaltungsoffizier in Abschrift zugesellt wird.

Während den Übungen der konzentrierten Divisionen (Brigade- und Divisions-Mannöver) werden nach den Anordnungen des Divisions-Kommandos Kantonemente oder Bivouacs bezogen.

VI. Leistungen der Gemeinden. Die Leistungen der Gemeinden sind durch die §§ 229—232 und 236—238 des Verwaltungsgesetzes genau präzisiert.

1. Ohne Entschädigung.

- Logis und Unterkunft für die Offiziere der Stäbe, für die Truppenoffiziere und für die Soldaten;
- Erode und geschützte, zur Unterbringung der Mannschaft geeignete Kantonemente;
- Die nötigen Räumlichkeiten nebst den erforderlichen Geräthschaften und Möbeln für Einrichtung der Bureaux, Rapport-, Wacht- und Arrestlokale, Küchen, Krankenzimmer, Arbeiter-Werkstätten nebst Abfert-Einrichtungen;
- Die Parkplätze;
- Die Stallungen für Unterbringung der Pferde nebst den erforderlichen Stallgerätschaften;
- Allfällige nötige Wagen zum Transport von Heu, Stroh, Holz &c.;

2. Gegen Entschädigung.

- Das Stroh in die Bereitschafts-, Wacht-, Kranken- und Arrestlokale und Bivouacs und die Streue in die Stallungen und zwar:

- Lagerstroh 5 kg. per Mann;
- Streue im Maximum $3\frac{1}{2}$ kg. per Pferd per Tag.

Werden Kantonemente mehr als zwei Nächte benutzt, so müssen per Mann noch $2\frac{1}{2}$ kg. nachgeliefert werden. Sämtliche Strohlieferungen werden von den Körperskompagnien im Sinne von § 238 des Verwaltungsgesetzes sofort bar bezahlt.

- Die Beleuchtung für die Bureaux, Bereitschaftslokale, Stallungen, Wachtstuben, Krankenzimmer und Werkstätten.

Auch diese Lieferungen sind den Gemeinden im Sinne von § 237 des Verwaltungsgesetzes sofort bar zu vergüten und zwar zu den wirklich bezahlten Preisen für den Beutstoffs.

- Die Beheizung für die Bureaux, Wachtstuben, Krankenzimmer und Werkstätten — sofern eine solche wider alles Erwartung durchaus nötig werden sollte — ebenfalls gegen sofortige Baarzahlung (§ 237);

- Das erforderliche Kochholz gegen sofortige Bezahlung aus dem Ordinare zum laufenden Letzpreise;

- Vom 7. September an bis zum Schluß des Dienstes das nötige Heu für die Pferde à 6 kg. täglich gegen sofortige Baarzahlung von Seiten der Körperskompagnien.

- Wenn die unter lit. f. angeführten Wagen nicht mit Körperspferden bespannt werden können und die Bespannung derselben durch die Gemeinden gestellt werden muß, so sind die Leitern in billiger Weise zu entschädigen;

- Die zum Transport des Offiziergepäcks notwendigen Bagagewagen im Sinne von § 257 des Verwaltungsgesetzes gegen Gutscheine;

- Die für den Transport der Wolldecken, welche an die Fußlager- und Schützenbataillone zur Vertheilung gelangen werden, notwendigen Wagen und zwar je ein zweispänniger, bespannter Leiters- oder Brückenwagen per Bataillon gegen Gutscheine. Diese Transportgutscheine sind nach Schluß des Dienstes bezw. längstens innerhalb 14 Tagen vom Datum der Ausstellung an gerechnet, dem Divisions-Kriegskommissär einzufinden.

Die Preise für Heu und Stroh sind nach einer vorgängigen Besprechung mit den Gemeinden vom eidgenössischen Militär-Departement wie folgt festgesetzt worden:

Heu- und Strohpreise.

Heu à Fr. 9 per Meterzentner,
Stroh à " 6 " " (Marktpreis).

Die Heu- und Strohlieferungen der Gemeinden sind denselben von den Korps-Komptablen im Sinne von § 238 des Verwaltungsgesetzes sofort baar zu bezahlen. Die Leitern werden sich sofort nach Eintreffen im Kantonement des genauesten informieren und sich an Ort und Stelle überzeugen, ob Tags zuvor in den betreffenden Kantonementen schon Truppen untergebracht waren und wie viel. Zur Ausübung einer ausreichenden Kontrolle werden die Verwaltungsoffiziere angewiesen, den Gemeinden eine getreue Abschrift der von ihnen an die Leitern bezahlten Entschädigungen zuzustellen und denselben die Verpflichtung zu überbinden, diese Koste bei der Abrechnung mit dem nachfolgenden Verwaltungsoffizier vorzulegen.

Baarzahlung von Heu und Stroh. Stellt sich heraus, daß das Stroh schon eine Nacht benutzt und daher bezahlt wurde, so werden die Komptablen für ihre Korps nur so viel bezahlen, als entweder das Leiterte stärker ist als das Tags zuvor dort kantonirte und für den Überschuss frisches Stroh angewiesen ist; oder das Stroh schon zwei Nächte benutzt war und es sich um die Nachlieferung von $2\frac{1}{2}$ kg. per Mann handelt. Für diese Ausgaben werden die besonders zu diesem Zwecke erstellten Quittungsformulare benutzt.

Sollten Differenzen zwischen den Korpskomptablen und den Gemeindebehörden entstehen, so sind ausnahmsweise von Ersteren Gutscheine auszustellen, die dann vom Divisions-Kriegskommissär direkt regelt würden. Der Dünger und das benutzte Lagerstroh verbleiben Eigentum der Gemeinden. Die Truppenoffiziere werden daher verantwortlich gemacht, daß dasselbe weder verkauft, noch verschleppt, noch verbrannt werde, noch sonst wie ab Handen komme.

Unterkunft der Kompanie-Offiziere. Für die Kompanie-Offiziere ist geeignete Unterkunft im Kantonements-Rayon ihrer Korps anzuweisen. Unter keinen Umständen wird aber weder an Offiziere, noch an Gemeinden oder Privaten eine Entschädigung für Offiziersquartiere ausgerichtet.

Verhälten gegenüber allen. Weigerungen der Gemeinden. Bei den statthabenden Erhebungen im ganzen Umfange des Manövrliegtes ist die größtmögliche Bereitwilligkeit der Gemeinden konstatiert worden, sollten dennoch und gegen alles Erwarten einzelne Gemeinden sich weigern, den an sie gestellten reglementarischen Anforderungen nachzukommen, so sind sie an das Divisions-Kommando, eventuell an den Zivil-Kommissär zu verweisen. Inzwischen ist die verlangte Leistung auf Rechnung der Gemeinde andernwärts zu beschaffen.

Ausweis über Bereitstellung gegenüber den Gemeinden. Um die Bereitstellung der Truppen gegenüber den Gemeinden festzustellen, müssen jene stets mit einem Dislokationsbefehl versehen sein. Die Gemeinden werden jeweilen rechtzeitig und in angemessener Weise von den ihnen zufallenden Leistungen im Kenntnis gesetzt.

Wenn Heu- oder Strohtransporte für Bivouacs u. s. w. auf größere Entfernungen stattzufinden haben, und solche nicht durch die Korpsproplantwagen vermittelt werden können, so sind hierfür die erforderlichen Wagen von den Gemeinden unentgeltlich zu liefern (§ 164 und 264 des Verwaltungsgesetzes); können diese Wagen nicht mit Korpspferden bespannt werden und müssen die Gemeinden auch noch die Bespannung stellen, so sind die Leitern hierfür in billiger Weise zu entschädigen. Im Übrigen wird bezüglich Fuhrleistungen auf Abschnitt VII des Verwaltungsgesetzes verwiesen.

VII. Verpflegung. Lieferantenverpflegung. Während des Vorlaufs wird ein gemischtes Verpflegungssystem durchgeführt werden, indem die in und um Zürich und Frauenfeld untergebrachten Truppen der XII. Infanterie-Brigade, Kavallerie, Artillerie, Genie und Sanität durch Lieferanten verpflegt werden, während dagegen die XI. Infanterie-Brigade, das Schützenbataillon, die Infanteriepioniere und vom 3. September an auch die Gulden-Kompanie 6 durch die Verwaltung-Kompanie VI in Regie verpflegt werden.

Tägliche Nation. Die tägliche Nation ist durch § 159 des Ver-

waltungsgesetzes bestimmt. Die Pferde beziehen während der ganzen Dienstbauer die starke Fourageration nach § 165 des Verwaltungsgesetzes.

Ordinäre. Die Korps haben für Gemüse und Salz, d. h. für sämtliche aus dem Ordinäre sofort baar zu bezahlenden Lieferungen selbst zu sorgen, da das Divisions-Kriegskommissariat sich mit diesen Anschaffungen niemals beschäftigt.

Kochholz kann überall zu laufenden Preisen gegen Baarzahlung von den Gemeinden bezogen werden.

Im Übrigen wird hinsichtlich Ordinäre noch speziell auf Artikel IV des Generalbefehls für die Übungen der Infanterie verwiesen und bleibt es Sache der Korps-Kommandanten, die Einstellung in's Ordinäre zu bestimmen.

Betreffend das rechtzeitige Eintreten der Verwaltungsergänzung auf den verschiedenen Waffenplätzen zur Sicherstellung der Verpflegung u. wird auf die bezüglichen Bestimmungen im Kriegsreise des Waffenhefts der Infanterie Kontr.-Nr. 15/6 speziell Seite 6 lit. f. verwiesen. Anschließend wird noch bemerkt, daß die Bataillonsquartiermeister und die ebenfalls einen Tag früher einberufenen Fouriere und acht Mann per Bataillon dafür zu sorgen haben, daß die Unterkunftslokale übernommen und die zur Verfügung stehende, nicht in Fourgon und Kaisson inbegriffene Korps-Ausrüstung gefaßt werden. Zu diesem Zwecke werden die Quartiermeister der Bataillone 70—72 mit requirierten Wa en nach Zürich fahren und daselbst Lebensmittel, Kochgeschirr u. fassen; das Kochgeschirr für die Bataillone 64 und 66 und Schützenbataillon 6 wird sich auf den Bahnhofstationen der betreffenden Gemeinden vorfinden; für die Bataillone 61—63 und 65 dagegen in Winterthur. Es wird den Quartiermeistern dringend eingehärtzt, dafür zu sorgen, daß die Fassung benannter Gegenstände unbedingt am 27. August beendigt ist. Die den Korps zugewiesenen, in Zürich und Winterthur zur Verfügung stehenden Wolldecken sollen in dem Effektiv genau entsprechender Zahl gefaßt werden, was bei den Bataillonen im Laufe des 28. August möglich sein wird. Zu diesem Zwecke sollen sich die außerhalb Zürich untergebrachten Bataillone rechtzeitig vergewissern, auf welche Stunde ihr Eintritt in Zürich zu ihrer Verfügung stehe, um mit demselben die Fassung der Wolldecken vornehmen zu können. Der Eintritt in der XI. Infanteriebrigade und des Schützenbataillons Nr. 6 soll, wenn immer möglich, rechtzeitig genug nach Winterthur einströmt werden, um daselbst am 28. August die Wolldecken für ihre Korps fassen und in die Kantonemente verbringen zu können.

Naturalverpflegung stets von Mittag zu Mittag verstanden. Es ist grundsätzlich festgestellt, daß sämtliche Korps der Division schon am Eintretungstag Lebensmittel in Natura fassen und zwar so, daß die Truppen an diesem Tage noch zum Mindesten eine gute Abensuppe erhalten. Die zu fassende Portion ist von Mittag zu Mittag bestimmt, vom ersten bis zum letzten Tage, so daß den Truppen im Ganzen nur eine ganze Portion, d. h. eine halbe für den Eintretungstag und eine halbe für den Entlassungstag in Geld zu vergüten sein wird. Der Preis für eine Mundportion ist auf 1 Fr. und für eine Pferderation auf Fr. 1. 80 festgesetzt. Ort und Zeit der Fassungen werden durch spezielle Befehle bestimmt.

Extra-Verpflegung. Für die Tage der Divisionsmanöver wird als Extra-Verpflegung im Ganzen per Mann bewilligt:

1½ Liter Wein,

240 Gramm Käse,

welche auf Spezialbefehl zur Vertheilung gelangen werden.

Gutscheine. Alle Lieferungen erfolgen gegen Gutscheine, welche für jedes Korps, für jede Stabsabteilung und für das Instruktionspersonal, sowie nach Verpflegungsartikeln getrennt auszustellen sind.

Für Lieferanten-Verpflegung werden die gewöhnlichen Gutscheine benutzt, dagegen erhält jedes Korps für die Fassungen bei der Verwaltungskompanie rechtzeitig ein Souchebuch, das genügende Gutscheine in für jeden Verpflegungsgegenstand besonderer Farbe enthält.

Die Gutscheine sind stets zu Gunsten der zutreffenden Lieferanten auszustellen und zwar

a. Vorkurs, Lieferanten.	
Infanterie-Brigade Stab XII	Brotlieferant: Hr. Karl Theiler in Zürich.
Infanterie-Regiment Nr. 23	in Zürich.
Kavallerie-Regiment Nr. 6	Fleischlieferant: Hr. S. Schweizer in Zürich.
Train-Bataillon Nr. VI	Fouragelieferant: Hr. Jak. Goldschmid in Frauenfeld.
Sanität	
Regiment-Stab Nr. 24, Bataillon Nr. 71,	
	72,
	Haser beim Lieferanten in Zürich, Heu und Stroh von den Gemeinden zu vereinbarten Preisen (siehe oben unter Titel VI).
Bataillon Nr. 70,	
	Brotlieferant: Hr. Karl Theiler in Zürich.
	Fleischlieferant: Hr. Bunt-Gitter in Auerschl.
	Fouragelieferant: Hr. Alb. Entlibucher in Höngg.
Bataillon Nr. 71,	
	Brotlieferant: Hr. Rud. Suter in Altstetten.
	Fleischlieferant: Hr. Bunt-Gitter in Auerschl.
Bataillon Nr. 72,	
	Brotlieferant: Hr. Karl Theiler in Zürich,
	Fleischlieferant: Hr. Bunt-Gitter in Auerschl.
Gente-Bataillon Nr. 6,	
	Brotlieferant: Hr. G. Büchler in Dietikon.
	Fleischlieferant: Hr. Bunt-Gitter in Auerschl.
	Fouragelieferant: Gemeinde.
Sämtliche in und um Winterthur untergebrachten Träume und Truppen fassen Brot, Fleisch und Haser bei der Verwaltungskompanie, Heu und Stroh dagegen bei den Lieferanten: Hh. Jean Wipf und F. Ritter von Marthalen.	
Die Artilleriebrigade VI fäst bei den ständigen Lieferanten in Frauenfeld und zwar:	
Brot: bei den Hh. Jakob Forster und Konrad Nutishäuser, Bäcker in Frauenfeld.	
Fleisch: bei den Hh. J. Keller und F. Friedrich, Mehger in Frauenfeld.	
Haser	
Heu	
Stroh	
Der Divisionspark VI fäst Fleisch, Heu und Haser bei den genannten Lieferanten in Frauenfeld, Brot dagegen bei: Hrn. Ch. Harder in Islikon.	
Stroh liefern die Gemeinden Islikon und Kefikon.	
b. Divisionsübungen. Gang der Regte, Verpflegung und Fassungen. Sämtliche hier vor genannten, im Vorkurs durch Lieferanten verpflegte Korps fassen zum letzten Male bei ihren Lieferanten am 6. September, für den 6. bis 7. September, Mittag zu Mittag, vom 7. September an bis zum Schluss des Dienstes wieder dagegen Brot, Fleisch und Haser, sowie die Extra-Verpflegung jeweilen für einen Tag ausschließlich von der Verwaltungskompanie gefäst, nur das Heu und Stroh von den Gemeinden gegen Baarzahlung geliefert.	
Für diejenigen Korps, welche am 6. September nicht mehr bei ihren bisherigen Lieferanten fassen können, wird die Fassung durch Spezialbefehl geregelt werden.	
Bordereau erstellen. Die Verwaltungsoffiziere werden für rechtzeitige Erstellung der reglementarischen Lieferanten-Bordereau besorgt sein, und es wird denjenigen des Infanterieregiments 24 und des Geniebataillons 6 noch ausdrücklich eingeschärft, daß diese Bordereau vor dem Abmarsch aus den Kantonementen des Vorkurses bezahlt und quittiert sein müssen.	
In Bezug auf die Fourage, insbesondere das von den Gemeinden gelieferte Heu, wro noch besonders eingeschärft, daß für richtige Eintheilung derselben auf die verschiedenen Fütterungen ein wachsame Auge gerichtet wird.	
Verpflegung der feindlichen Korps. In Bezug auf die Verpflegung derselben Korps, welche den Feind marquiren, wird grundsätzlich festgestellt, daß dieselben wie folgt verpflegt werden sollen: Brot und Fleisch fassen dieselben bei den Lieferanten in Schaffhausen und zwar:	
Brot: bei Hrn. J. Sulzer, Bäcker in Schaffhausen.	
Fleisch: bei Hrn. J. Hirt, Mehger in Schaffhausen.	
Haser liefert das Eidg. Magazin in Schaffhausen.	
Heu und Stroh werden wie folgt geliefert:	
a. Vorkurs der Schwadronen Nr. 23 und 24:	
Heu: Hr. Georg Ossel zum Haumesser in Wilchingen.	
Stroh: Stadtgemeinde.	
b. Feldmanöver:	
Heu und Stroh: die Gemeinden gegen sofortige Baarzahlung.	
Der Kriegs-Kommissär des Feindes wird sich daher rechtzeitig darüber zu vergewissern haben, bis wann die in die Linie einschreitenden Korps bereits gefäst haben, und wird seine Anordnungen treffen, daß die Verpflegung während den Manövern sich der Garnisonsverpflegung ohne Komplikationen irgend welcher Art anschließe. Er wird auch den Lieferanten in Schaffhausen in Zeiten Mithilfe machen, wann, wo und was gefäst werden soll, damit die Verpflegung während den Manövertagen ohne irgend welche Störung von Statten geht.	
c. Allgemeines. Verpflegung der Detachirten bei Stäben, Mannschaft, die zur Dienstleistung bei Stäben, auf Bureaux u. s. w. detachirt ist und sich keinem Ordinäre anschließen kann, wird bei Bürgern einquartiert und verpflegt. Für die Verpflegung werden den Gemeinden Gutscheine ausgestellt, welche dem Divisions-Kriegskommissariat am Schlusse des Dienstes einzuzenden sind. Für diese Mannschaft darf dann bei ihren Korps natürlich nicht gefäst werden, ebenso wenig hat dieselbe Anspruch auf eine Verpflegungs-Bergütung.	
VIII. Transportwesen. Korpsfuhrwerke. Die Korps erhalten die im Generalbefehl bestimmten Fuhrwerke, welche bis zum Schlusse des Dienstes bei den Korps verbleiben, mit Ausnahme von acht Fourgons (siehe Dienstbefehl Seite 7). Diese Korpsfuhrwerke werden durch den Vinkentrain bespannt und geführt.	
Proviant- und Bagagewagen. Als Proviant- und Bagagewagen sollen solide Brücken- oder Kelterwagen verwendet werden, die den Anforderungen des § 255 des Verwaltungsgesetzes in jeder Beziehung entsprechen.	
Das Eidg. Ober-Kriegskommissariat wird den Kantonen, durch deren Vermittlung diese Wagen beschafft werden, das vereinbarte Mietgeld bezahlen, so daß diesfalls die Korps-Komptabellen nichts vorzuzeigen haben.	
Wenn in ausnahmsweszen Fällen die Korpsfuhrwerke nicht zur Bewältigung der nöthigen Transporte ausreichen sollten, so kann auf Befehl des zuständigen Korpskommandanten im Sinne der unter Ziffer VI, Titel I, lit. f. enthaltenen Vorschriften versahen werden (eventuell auch Titel II, lit. m.).	
Gutscheine für Fuhrleistungen. Für Fuhrleistungen irgend welcher Art, welche die Gemeinden zu machen haben, sollen die zu diesem Zwecke speziell erstellten Souché-Bücher in Taschenformat in Verwendung kommen und es würde unnachlässlich gehandelt werden, wenn andere Formulare oder gar gewöhnliche Papierblätter verwendet würden.	
Während den Vorkursen werden die Korpsfuhrwerke der in und um Winterthur kaserierten und kantonirten Truppen nach Maßgabe der Befehlsgabe die Verpflegsmittel bei der Magazinabteilung der Verwaltungskompanie, beziehungsweise beim Heutelieferanten fassen. Ebenso werden die Korpsfuhrwerke der beiden Park-Abteilungen zur Fassung der Verpflegungsartikel in Frauenfeld benutzt werden. Und endlich soll auch der Vinkentrain der in und um Zürich untergebrachten Truppen in geeigneter Weise zu den Fassungen zugezogen werden.	
Fuhrwesen der Verwaltungskompanie. Mit dem 7. September beginnt die seltmäßige Thätigkeit der Verwaltungskompanie; die Uebernahme der Pferde des Trainbataillons geschieht am 8. September. Von diesem Moment an steht die Trainabteilung unter dem direkten Befehl des Chefs der Verwaltungskompanie Nr. 6.	
Nur auf ausdrücklichen Befehl des Divisions-Kommando's dürfen die Pferde und Fuhrwerke des Verwaltungstrain zu anderen Dienstleistungen herbeigezogen werden.	
Fassungen. Sobald die Pferde und Fuhrwerke der Verwaltungskompanie als Provantrain der Division funktioniren, werden die Verpflegungsbedürfnisse, nämlich Brot, Fleisch und Haser,	

sowie die durch Spezialbefehl angeordnete Extra-Verpflegung auf die ihm bezeichneten Distributionsplätze geleistet, wo die Abgabe an die verschiedenen Corps durch die dafelbst eintreffenden Corps-transportwagen zu geschehen hat. (Eine Ausnahme hiervon machen die zur Verstärkung des Feindes abkommandirten Corps, welche sammt und sondes nach den Anordnungen des Kriegskommissärs der feindlichen Abtheilungen zu fassen haben.)

Die beladenen Corpswagen fahren successive nach beendigter Fassung in die Rendez-vous-Stellung und erwarten dort die weiteren Befehle (eventuell kann auch der Fassungsplatz als Rendez-vous-Stellung bezeichnet werden).

Verladung der Verpflegung. Die Verladung auf die Magazinkolonne geschieht absolut artikelseit. Das transportirte Fleisch ist in ganzen Vierteln in sauberes Roggenstroh, an welchem die Spangen durchweg abgeschnitten sein sollen, verpakt zu verladen und wird erst auf dem Distributionsplatz in kleinere Stücke zerlegt. Zum Transport des Fleisches durch die Corps-Führerwerke werden den Corps durch die Verwaltungskompanie eigens zu diesem Zweck erstellte Weidenkörbe mit Deckeln zugestellt. Die Corps werden für richtige Zurückgabe und absolute Reinhaltung dieser Körbe verantwortlich gemacht.

Fassen des Weines. Bei Lieferung von Wein als Extra-Verpflegung wird derselbe in dem Bestand der Corps entsprechenden Gebinden vom Lieferanten durch seine eigenen Führerwerke auf den Fassungsplatz transportirt und dafelbst von der Verwaltungskompanie übernommen. Die Corps selbst sind für richtige Rückgabe der von ihnen übernommenen Gebinde haftbar.

Nach beendigter Fassung kehrt der Lebensmitteltrau der Verwaltungskompanie wieder zu den Verpflegungsanstalten zurück, um das Aufladen der Lebensmittel für den folgenden Tag vorzuführen.

IX. Landshaben. Es wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Verwaltungsreglements § 279 u. ss. verwiesen. Die ermittelten Landschaden-Entschädigungen werden einzlig und allein durch den Divisions-Kriegskommissär ausbezahlt.

Experten. Es werden funktioniren,

als Feldkommissär: Herr Oberst Schenk in Uhwiesen und als Zivilkommissär: Herr Optm. Frauenfelder in Henggart.

X. Bediente. Zivilbediente. Die Berechtigung zur Haltung eines Bedienten und Entschädigung für denselben sind durch die §§ 312 u. ss. des Verwaltungsreglements geregelt und es wird ganz besonders auf die §§ 312, Blf. 1, 313, 314, 315, 317 und 318 verwiesen.

Es wird noch ausdrücklich aufmerksam gemacht, daß die berittenen Offiziere der Infanteriebataillone bei Divisions-Übungen nicht zur Haltung eines Zivilbedienten bezw. zur Ausrichtung der Bedientenentschädigung berechtigt sind. Derselben haben auf Bedienten nur im Sinne des § 313 des Verwaltungsreglements Anspruch.

Die zum Bezug der Bedientenentschädigung berechtigten Offiziere empfangen hiess für Fr. 2. 50 per Tag; außerdem hat der Bediente Anspruch auf eine Mundportion, welche in Geld vergütet wird, so lange das Divisions-Kommando nicht anordnet, daß für die Bedienten Ordinäre gemacht bezw. derselben einem solchen zugewiesen werden.

XI. Dienstpferde. Die einschlägigen Bestimmungen finden sich in Abschnitt II, § 34 u. ss. des Verwaltungsreglements, worauf hier verwiesen wird.

Schätzungsverbaile. Anschließend wird noch im Besonderen bemerkt: Die Pferdekontrolen, sowie die Pferde-Einschätzungsverbaile, sodann nach Schluss des Dienstes die in leichter einzutragenden Abschätzungsverhandlungen sind mit aller Genauigkeit zu erstellen, namentlich ist darauf zu achten, daß Pferde, welche aus anderen Kursen an die VI. Division übergehen, von richtig erstellten Einschätzungsverbaalen begleitet sind.

Pferdekontrolen. Das Signalement ist mit den Pferden zu vergleichen, Abweichungen vorzumerken und die Verbaile da, wo es geboten ist, zu ergänzen. Lücken und Unrichtigkeiten sind ungesäumt dem Oberpferdarzt auf dem Dienstweg mitzutheilen. Es wird im Besonderen auf § 69 des Verwaltungsreglements aufmerksam gemacht. Von den Pferdekontrollen müssen längstens innerhalb fünf Tagen nach der Entlassung genaue Abschriften

an's Divisions-Kriegskommissariat abgeliefert werden, welches dann an der Hand derselben die Pferde-Miethgelder durch die Kantone ausbezahlt läßt.

Reitpferke-Entschädigung. Die berittenen Offiziere erhalten für jedes bewilligte, eingeschätzte und effektiv gehaltene Reitpferd eine Vergütung von Fr. 5 per Tag, sofern die eingeschätzten Pferde wirklich die Eigenschaften von tüchtigen Reitpferden besitzen.

Beschläg der Pferde. Die Beschlagsvergütung wird nicht bezahlt, dagegen übernimmt der Bund den Unterhalt des Beschläges der Pferde. Treten Pferde mit mangelhaftem Beschlag in Dienst, so soll der Eigentümer derselben bei der Einschätzung verhalten werden, solches in guten Stand zu stellen.

Experten-Kosten u. c. Die Rechnungen für Pferdeschätzungen (Experten-Kosten), Medikamente und für die Behandlung kranker Pferde sind vom Verwaltungsoffizier nicht zu bezahlen, sondern dem Divisionspferdarzt zu Händen des Oberpferdarztes zu übermachen.

XII. Pferdeausstattung, Waffen, Munition, Kriegsführerwerke. Alle Rechnungen für Munition, Reparaturen an Waffen, Kriegsführerwerken und sonstiger Korpsausstattung sind, vom Corps-Kommandanten unterzeichnet und mit den vorhandenen Spezialbelegen versehen, der administrativen Abtheilung der Kriegsmaterialverwaltung in Bern einzuführen, welche diese Rechnungen dem Oberkriegskommissariat zur Bezahlung stellt.

XIII. Buralkosten, Abrechnung. Es wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Verwaltungsreglements verwiesen, besonders aber auf die §§ 300—302 und 326 u. ss.

Formulare. Sämtliche Formulare und Stempelapparate werden den Komptabeln bei Beginn des Dienstes direkt auf den Waffenplatz zugestellt und müssen die Formulare an Hand des beigelegten Verzeichnisses sofort verifizirt und Fehlentes nachverlangt werden.

Drucksachen. Auslagen für Drucksachen werden einzlig vom Divisions-Kriegskommissär nach erfolgter Genehmigung des Divisions-Kommando's bezahlt.

Rechnungs-Abschluß. Die Quartiermeister haben ihre Abrechnungen während des Verkaufes so viel als möglich vorzubereiten und sind dafür verantwortlich, daß die Entlassung ihrer Corps durch den Rechnungsabschluß nicht aufgehalten wird.

XIV. Allgemeine Bemerkungen. Anfragen an's Divisions-Kriegskommissariat. Befehlgebung. Wenn die Komptabeln über die Auslegung des einen oder andern Theils dieser Instruktion nicht im Klaren sind, oder in Fällen, die darin nicht vorgesehen sind, haben sich derselben an den Divisions-Kriegskommissär zu wenden, welcher seinen Entschied, sowie die Befehle an seine Organe überhaupt — wenn immer möglich — auf dem Dienstweg, d. h. durch die Vermittlung der betreffenden Korpschefs, an ihre Bestimmung gelangen läßt.

Da wo wegen Dringlichkeit, oder aus irgend einem Grunde direkte Befehlgebung stattfinden muß, ist hiervon gleichzeitig von derjenigen Stelle, welche den Befehl erläßt, dem betreffenden Korpschef auf dem Dienstweg Mittheilung zu machen.

Zum Schluß wird noch besonders in Erinnerung gebracht, daß die Verwaltungsoffiziere der Corps unbedingt zunächst unter dem direkten Kommando der betreffenden Korpschefs stehen, welche für alle Befehle, die sie erlassen und deren Vollziehung sie von ihren Verwaltungsoffizieren verlangen, allein verantwortlich sind.

Gegenwärtige Instruktion gelangt in je einem Exemplare an die sämtlichen Kommandostellen, Verwaltungsoffiziere und übrigen Komptabeln und es ist deren Empfang dem Divisions-Kriegskommissär zu bestätigen.

Zürich, den 5. August 1882.

Der Divisions-Kriegskommissär.

J. Witz, Oberst.

Vorstehende Instruktion wird genehmigt.

Zägerweilen, den 8. August 1882.

Der Kommandant der VI. Armeedivision:

J. C. Egloff, Oberst-Divisionär.

Übungen der XV. Infanteriebrigade.

Brigadebefehl Nr. 3.

Mitteist dieses Brigadebefehls werden folgende Vorschriften und grundsätzlichen Bestimmungen für die beginnende Feldübung erlassen:

I. Da eine vertheidigte Stellung nicht auf die bloße Feuerwirkung verlassen werden soll, so muß der Angreifer immer zum Bajonetangriff schreiten. Ein solcher Bajonetangriff soll durch das Feuer gehörig vorbereitet, mit Lebhaftigkeit und Zusammenhang ausgeführt, aber nicht näher als hundert Schritte an die feindliche Stellung gebracht werden. Selbstverständlich muß hierzu das Bajonet aufgespannt werden. Alle Spielerleute müssen mitwirken, um die Truppe in Lauf zu bringen und in der Bewegung zu erhalten. Beim Manövren müssen daher die Spielerleute ihre Instrumente immer zum augenblicklichen Gebrauch bereit halten. Geschlossene Abteilungen folgen dem Bajonetangriff „tambour battant“. Auf das Signal oder Kommando „Halt“ bleibt Alles stehen mit Gewehr beim Fuß.

Der Entscheid, ob der Bajonetangriff als gelungen oder als abgeschlagen betrachtet werden soll, steht dem Schiedsrichter zu, der nach folgenden Grundsätzen zu verfügen hat:

Die Vertheidigung ist durch die Feuerwirkung so stark, daß ein Frontalangriff, wenn er auch durch das Feuer gehörig vorbereitet worden ist, nur dann Aussicht auf Erfolg hat, wenn er durch 3—4fache Übermacht ausgeführt wird und auch in diesem Falle werden die Verluste bedeutend sein. Man wird daher trachten, den Frontalangriff mit Umfassungen und Angriffen auf die Flanken zu kombinieren. Solche Flankenangriffe haben nur dann Aussicht auf Erfolg und können vom Schiedsrichter als gelungen angesehen werden, wenn der Vertheidiger keine gehörigen Gegenmaßregeln zu deren Abwehr getroffen hatte.

Ohne dem Geiste des frischen „Drauf- und Drangehens“ Abbruch zu thun, muß aber bei unsren Truppen das Zutrauen in die Stärke der Vertheidigung geweckt und nicht erschüttert werden. Im Ernstfalle werden wir uns oft auf der taktischen Defensive befinden und deswegen muß die Mannschaft schon bei Friedensübungen auf die Stärke derselben aufmerksam gemacht werden. Dies geschieht aber nicht, wenn jeder noch so tolle Anlauf als gelungen betrachtet wird und der Vertheidiger seine Stellung jenseitlich verläßt.

Eine richtige Vertheidigung darf aber niemals vollständig passiv sein, der offensive Vorstoß muß immer in Aussicht genommen werden.

Solche Vorstöße gegen Flankenangriffe oder gegen die Flanken eines Frontalangriffes werden ihre Wirkung selten verfehlt und den Angreifer meistens zur Umkehr veranlassen.

Ist ein Bajonetangriff als abgeschlagen betrachtet, so muß der Angreifer in diejenige Stellung zurückkehren, von welcher aus der Anlauf unternommen war. Diese Truppen können ohne Verstärkung zu erhalten den Bajonetangriff nicht mehr erneuern. Anders zu handeln wäre ein grober Vorstoß gegen die Wahrnehmlichkeit.

Ist der Bajonetangriff als gelungen angesehen, so zieht sich der Vertheidiger in Ordnung, sich allmälig von der Berührung ablösend, in eine andere, mindestens 4—500 Meter hinter der verlassenen gelegene Stellung zurück. Der Angreifer besiegt die Stellung, ordnet seine Truppen und markirt die Verfolgung durch einige Salven.

Um die Wirkung des Artilleriefeuers besser beachten zu können, wird diese immer durch Aufhissen von Fahnen das Ziel angeben, auf welches geschossen wird. Eine weiße Fahne bedeutet Feuer gegen Infanterie, eine rothe Feuer gegen Artillerie.

II. Soll während den Übungen eine Pause eintreten, zur Änderung der Dispositionen oder zur Verbesserung von begangenen Fehlern, so wird vom Brigadecommando aus das Signal „Bapsenstreich“ gegeben werden, das alsobald von allen Spielerleuten wiederholt werden muß. Auf dieses Signal wird das Feuer eingestellt, die Gewehre bei Fuß genommen und die Abstellungen verbleiben da, wo sie sich gerade befinden.

Zum Wiederbeginn der Feindseligkeiten wird ein Kanonenschuß das Signal geben.

Gesichte um Dertlichkeit sind zu vermeiden. Soll eine Dert-

lichkeit vertheidigt werden, so ist diese nur an der Vissere zu markiren.

Verläßt der Vertheidiger die Stellung, so wird verfahren wie bei einem gelungenen Bajonetangriff. Im Orte selbst darf niemals geschossen werden, ebenso wenig auf oder unmittelbar neben Landstraßen.

Der Landshaden soll in so weit vermieden werden, als dies unbeschadet der taktischen Wahrnehmlichkeit geschehen kann. Immerhin ist festgestellt, daß Krüppelber als ungangbares Terrain zu betrachten sind und deshalb umgangen werden sollen.

Soll die Übung eingestellt werden, so wird vom Brigadecommando aus das Signal „Bapsenstreich und Offiziere raus“ gesetzt. Auf dieses Signal wird das Feuer eingestellt. Die Abstellungen sammeln sich. Die Gewehre werden in Pyramiden zusammengestellt, die Säcke abgenommen und die Truppe ruht ohne den Platz zu verlassen. Die Stabsoffiziere begeben sich zum Brigadecommandanten zur Entgegennahme der Kritik und zum Empfang der Befehle zum Einrücken in die Kantonamente.

III. Es wird nachdrücklich darauf gehalten, daß:

1. die Truppen sich nicht zu sehr ausdehnen;
2. die reglementarischen Formen immer innegehalten und richtig angewandt werden;
3. die Terrainbenutzung eine allgemeine und richtige sei;
4. das feindliche Feuer von den kämpfenden Truppen genügend respektirt werde;
5. während den Manövertagen wird vom Westkorps als Vertheidiger seiner innegehaltenen Positionen wesentlich der Vorpostendienst betrieben. Die Bataillone des Angreifers (Ostkorps) über meist den Marschierungsdienst.

Bereinigungsmärsche sind wie eigentliche Kriegsmärsche zu handeln. Alle Abende sind die Kantonamente durch Vorposten nach der Marschrichtung hin zu sichern.

Der Brigade-Kommandant:

Arnold, Oberst.

Während der Feldübungen werden Versuche gemacht werden mit dem optischen Signalservice, wo die Kommunikationen zwischen zwei Abteilungen weder durch den gewöhnlichen Telegraphen noch durch Ordonnancen hergestellt werden können. Eine Signalsation zählt 1 Unteroffizier, 3 Mann, 1 Signalapparat.

— (Mission in's Ausland.) Den Manövern der württembergischen Division bei Ulm sollen beiwohnen die Oberstleutnants Graf und Imfeld.

— (Truppenzusammenzug der VI. Division. Feuerlöschordnung.) Zur Förderung der Feuersicherheit in den Kantonementen wird in Winterthur zu den größeren Kantonementskästen je ein Hydrantenwagen gestellt, und es sind zu deren Bedienung je fünf Mann in diesen Kantonementen ausgezogen worden. Die Instruktion dieser Mannschaft geschieht durch einen Chargierten der städtischen Feuerwehr. Die Schlaftstellen dieser Mannschaften sind auf den Polizeiwachen anzuschlagen und kennlich zu machen, event. sind diese Mannschaften in der Nähe der Polizeiwachen versammeln unterzubringen. Die Mannschaft der 1. Kompanie des Bataillons 62 ist als ständiges Feuerplakat bezeichnet worden. Bei Brandauftreten in der Stadt hat dasselbe anzu treten, nach dem Brandplatz zu marschiren, dort in erster Linie als Brandwache zu dienen und im Ubrigen sich dem Feuerkommando zur Verfügung zu stellen. Alle übrige Mannschaft soll nur dann alarmiert werden, wenn spezielle Befehle eintreffen oder wenn die Brandstellen in der Nähe der Kantonemente sich befinden.

Jedem schweizerischen Offizier werden folgende Bücher empfohlen als unentbehrliche Hülfsmittel beim Privatstudium, wie namentlich als praktische Nachschlagewerke im Dienste selbst.

Weiss, Oberst, das Wehrwesen der Schweiz.

Preis Fr. 4.

* Der Verfasser gibt in diesem Buche eine klare, erschöpfende Zusammenstellung der schweizer. Militärorganisation, der Reglemente &c., mit Berücksichtigung aller im Verordnungsweg erlassenen Ausführungsbestimmungen. Ein detailliertes Sachregister erleichtert die Orientierung über jede Frage.

Rothenpfl. Oberst-Div., Die Führung der Armee-Division bis zum Gefecht. Fr. 4.

* Der Verfasser gibt an einem Beispiel alle Details des Feldzugs. Die Anlage von Suppositionen, die Befehlsgebung, die Marschordnung, der Sicherungsdienst &c. — alles von der kleinsten Einheit jeder Waffen-gattung bis hinauf zur Division — werden an Hand dieses Beispiels praktisch erläutert. Speziell für Subalternoffiziere bietet das Buch eine reiche Quelle praktischer Ratschläge.

Pöllinger, Oberst, Militärgeographie der Schweiz. Preis Fr. 2. 40.

* Das einzige Werk über dieses wichtige Thema, welches auf die Bedürfnisse des Unterrichts Rücksicht nimmt und in den meisten Offiziers-Bildungsschulen als Lehrmittel benutzt wird.

— Sämtliche drei Werke sind im Verlag von Orell Füssli & Co. erschienen, in allen Buchhandlungen zu haben und werden auf Verlangen auch zur Einsicht mitgetheilt.